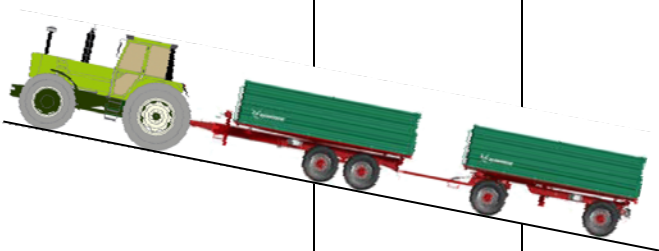









Regeländerungen Strassenverkehr 2019, Teil 1

Mit der Übernahme der EU-Regelungen 2013/167 und der ausführenden Bestimmungen 2015/68 werden nun auch in der Schweiz verschiedene Änderungen übernommen, welche den landwirtschaftlichen Strassenverkehr betreffen. Die neuen Regelungen treten zum Teil bereits am 1. Februar 2019 in Kraft, wobei für neue Traktoren die neuen Regelungen EU-weit bereits seit 1.1.2018 gültig sind.

	Verordnung	Gültig ab	Bedeutung
	VRV 67, Abs. 4	1.2.19	<p>Adhäsionsgewicht: Das Gewicht auf den Antriebsachsen muss mindestens 22 Prozent des Betriebsgewichts betragen (minimales Adhäsionsgewicht). Gilt für Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis 40 km/h.</p> <p>→ Hat Ihr Traktor mit Vierradantrieb ein Leergewicht (= Adhäsionsgewicht) von 5'000 kg, so darf die gesamte Kombination aus Traktor und Anhängern maximal 22'727 kg wiegen. Abzüglich Traktor bleiben 17'727 kg Anhängelast übrig. Dies auch wenn im Fahrzeugausweis eine höhere Anhängelast eingetragen ist!</p> <p>→ Das Adhäsionsgewicht kann mit zusätzlicher Stützlast von Einachs-, Tandem- oder Tridemanhängern erhöht werden. Beispiel: Traktor 5'000 kg plus Stützlast vom Anhänger 1'500 kg ergibt ein Adhäsionsgewicht von 6'500 kg. Nun darf die gesamte Kombination 29'545 kg wiegen, es verbleiben 24'545 kg Anhängelast.</p> <p>→ Der Traktor muss die zusätzliche Stützlast aufnehmen können (Nutzlast, Achslast, Reifentragfähigkeit, Stützlast Anhängervorrichtung)!</p>
	VTS 22, Abs. 2	1.2.19	<p>Landwirtschaftliche Arbeitsanhänger: Arbeitsanhänger mit einem Laderaum dürfen Ladung mitführen, um während des Arbeitsprozesses erzeugtes oder benötigtes Gut vorübergehend aufzunehmen oder abzugeben. Die Nutzlast darf maximal 2/3 des Garantiegewichtes betragen.</p> <p>→ Gezogene Feldspritzen, Säkombinationen, usw. dürfen nun legal Ladung transportieren!</p> <p>→ Die Nutzlast muss aber im Fahrzeugausweis und/oder auf dem Typenschild eingetragen sein.</p>

	VTS 106, Abs. 5	1.2.19	<p>Sicherheitsgurt: Traktoren und Motorkarren mit geprüfter Schutzeinrichtung gegen das Überrollen müssen mit Sicherheitsgurten nach der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 16 ausgerüstet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Jeder neue Traktor und Transporter muss mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. → Ist der Traktor mit Sicherheitsgurten ausgerüstet, müssen die Gurten bei Strassenfahrten getragen werden. (wie beim Auto, gilt auch für bereits bestehende Traktoren!) → Es ist empfehlenswert, die Sicherheitsgurten auch bei Fahrten im Gelände zu tragen.
	VTS 161, Abs. 2	1.2.19	<p>Traktoren bis 40 km/h: Traktoren müssen in Ihrer Ausführung dem Regelwerk EU 167/2013 entsprechen. Nebst neuen Anforderungen an Bremsanlagen bedeutet das:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Motorhauben und Abdeckungen dürfen sich nur noch mit Werkzeug öffnen lassen. → Es müssen zweiteilige Weitwinkel-Rückspiegel verbaut sein. → Wenn der Fahrer den Fahrersitz verlässt und die Feststellbremse ist nicht betätigt, muss eine akustische und optische Warnvorrichtung vorhanden sein. → Beim Verlassen des Fahrzeuges muss die Zapfwelle automatisch ausschalten. → die externe Aktivierung der Zapfwellenschaltung (Kotflügel) muss vorher in der Kabine bewusst frei gegeben werden
	VTS 161, Abs. 3	1.2.19	<p>Traktoren über 40 km/h: Traktoren, welche alle Bedingungen gemäss EU 167/2013 erfüllen und schneller als 40 km/h fahren, können als gewerbliche Traktoren zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Das bedeutet: Weisse Nummer, Schwerverkehrsabgabe, Fahrten-Kontrollgerät, Arbeits- und Ruhezeitverordnung, Lastwagen-Führerschein, Nutzlastbeschränkung.
	VTS 161, Abs.4	1.2.19	<p>Schmalspurtraktoren: Wenn bei einem Schmalspurtraktor das Verhältnis Schwerpunkthöhe / Spurweite mehr als 0.90 beträgt, kann der Traktor nur mit 30 km/h zugelassen werden.</p>
	VTS 163, Abs.1	1.2.19	<p>Bremsen: Die Bremsanlage von land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und die Anschlüsse für die Anhängerbremse müssen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Für die Anhänger muss mindestens ein Zweileiter-Bremssystem vorhanden sein. Dies kann hydraulisch oder pneumatisch sein. → Bei Druckluftbremsanlagen muss ein Frostschutzbeimischer oder ein Lufttrockner eingebaut sein. → Die Druckluftbremse muss eine "Prüfstellung" haben. → Die Stromversorgung für elektrisch betriebene Bremsenbauteile auf dem Anhänger muss über eine ABS-Steckdose erfolgen. → Die Hilfs- und Feststellbremse des Zugfahrzeuges muss auch auf den Anhänger wirken.

	VTS 163, Abs. 2	1.2.19	<p>Bremsen: Zugfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und einer bewilligten Anhängelast für Anhänger mit Auflaufbremse bis 8,00 t müssen nicht mit Anschlüssen für eine Anhängerbremse ausgerüstet sein.</p> <p>→ Die Ausrüstung mit Hydraulik- oder Druckluftbremsen wird auch für solche Zugfahrzeuge empfohlen, da Auflaufbremsen nicht in allen Situationen ausreichende Sicherheit bieten können.</p>
	VTS 163, Abs. 4	1.2.19	<p>Bremsen: Ein Hydraulikanschluss für eine Einleiter-Hydraulikbremse ist weiterhin zulässig, sofern das Fahrzeug mit einer Zweileitungsbremse, hydraulisch oder pneumatisch, ausgerüstet ist. Der Bremsdruck am Anschluss muss mindestens 130 bar und maximal 150 bar betragen.</p> <p>→ Bestehende Anhänger mit Einleiter-Hydraulikbremse können auch zukünftig betrieben werden.</p> <p>→ ACHTUNG: bestehende Anhänger bremsen nie so gut wie neue Traktoren!</p>
	VTS 163, Abs. 5	1.2.19	<p>Bremsen: Ist das Anschliessen von hydraulischen Zweileitungs- und Einleitungs-Anhängerbremse vorgesehen, so muss der Steuerleitungsanschluss für beide Systeme kompatibel sein. Die Erkennung einer Einleitungs-Anhängerbremse und die Einstellung des Bremsdrucks müssen selbsttätig erfolgen.</p> <p>→ Bei hydraulischen Bremsen ist das intelligente Bremsventil Pflicht. Es erkennt, ob ein neuer Anhänger mit Zweileitungsbremse oder ein alter Anhänger mit Einleitungsbremse angekuppelt ist. Das intelligente Ventil stellt den maximalen Bremsdruck automatisch ein.</p> <p>→ Beim Anschluss eines neuen Anhängers mit Zweileitungsbremse muss der Anhänger die gesetzlich geforderte Abbremsung bei einem Druck von 115 bar erreichen.</p> <p>→ Für bestehende Anhänger mit Einleiterbremse beträgt der Druckwert 130 bar!</p>
	VTS 195, Abs. 1	1.2.19	<p>Anhängekupplung: für die hintere Anhängerkupplung von Anhängern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Zugfahrzeuge (VTS 91)</p> <p>→ Die Anhängerkupplung muss stabil befestigt sein, sie muss drehbar sein und sie muss gekennzeichnet sein.</p> <p>→ Die Anhängelast muss auf dem Typenschild und im Fahrzeugausweis des Anhängers eingetragen sein.</p>
	VTS 207, Abs. 1	1.2.19	<p>Geschwindigkeit: Die Höchstgeschwindigkeit für Land- und forstwirtschaftliche Anhänger beträgt 40 km/h.</p> <p>→ Aber nur, wenn das Fahrzeug vorgeführt und mit einer grünen Nummer versehen ist!</p>
	VTS 207, Abs. 2	1.2.19	<p>Geschwindigkeit: Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 entsprechen, werden als gewerbliche Anhänger zugelassen.</p>

